

LF1-LEG-40/001-2004

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 19.10.2005

zu Ltg.-**509/J-1/1-2005**

L-Ausschuss

NÖ Jagdgesetz 1974

Änderung

S Y N O P S E

Dokumentation
der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500.

1. Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versandter Entwurf):

„Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974

Artikel I

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

1. Im Punkt I. A. des Inhaltsverzeichnisses lautet die Zeile nach der Zahl „3“:

„Gehege zur Fleischgewinnung, Schau- und Zuchtgehege 3a“

2. Im Punkt I. A. des Inhaltsverzeichnisses wird in der Zeile nach der Zahl „6“ das Wort „Wildgehege“ durch das Wort „Jagdgehege“ ersetzt und entfallen die zwei Zeilen nach der Zahl „7“.

3. Im Punkt IV. des Inhaltsverzeichnisses entfällt die Zeile nach der Zahl „77a“:

4. Im Punkt V. des Inhaltsverzeichnisses wird in der Zeile nach der Zahl „94a“ die Wortfolge „, Jagd- und Zuchtgehegen“ durch die Wortfolge „und Jagdgehegen“ ersetzt.

5.

6. § 3a erhält die Überschrift „Gehege zur Fleischgewinnung, Schau- und Zuchtgehege“.

7. § 3a Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 4. § 3a Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Wild darf in Gehegen zur Fleischgewinnung, sowie in Schau- oder Zuchtgehegen gehalten werden, wenn

1. die Grundstücke des Geheges räumlich zusammenhängen,
2. das Gehege gegen das Aus- und Einwechseln von Schalenwild vollkommen abgeschlossen ist,
3. die Grundstücke des Geheges den Zusammenhang von Teilen von Jagdgebieten, auf denen die Jagd nicht ruht, nicht unterbrechen,
4. das Gehege die Benützung von Wegen gemäß § 14 Abs. 1 NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400, nicht behindert und
5. sich die Wildart in einem Gehege zur Fleischgewinnung zur Tierzucht und zur Gewinnung von Fleisch eignet.

(2) Die nach dem Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, zuständige Behörde hat Anzeigen der Wildtierhaltung in Gehegen zur Fleischgewinnung, Schau- und Zuchtgehegen unverzüglich der nach diesem Gesetz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem Obmann des Jagdausschusses die beabsichtigte Errichtung eines Geheges zur Fleischgewinnung, Schau- oder Zuchtgeheges bekannt zu geben.

(3) In Gehegen zur Fleischgewinnung, Schau- und Zuchtgehegen ist die Bejagung des gehaltenen Schalenwildes verboten.“

8. Im § 3a Abs. 4 (neu) entfällt die Wortfolge „und die zulässige Stückzahl pro Hektar“.

9. § 3a Abs. 5 entfällt. Im § 3a erhält der (bisherige) Absatz 11 die Bezeichnung Abs. 5. Im § 3a Abs. 5 (neu) erster Satz wird die Wortfolge „Das Wild kann“ durch die Wortfolge „In Gehegen zur Fleischgewinnung darf das Wild“ sowie das Wort

„Betriebsinhaber“ durch das Wort „Betreiber“ ersetzt.“

10. Im § 3a Abs.5 (neu) zweiter Satz wird nach dem Wort „Jagdausübungsberechtigte“ die Wortfolge „oder dessen Jagdaufseher“ und nach dem Wort „ist“ die Wortfolge „spätestens 24 Stunden“ eingefügt und entfällt das Wort „rechtzeitig“.
11. § 3a Abs. 6 lautet:

„(6) Das Aneignungsrecht durch Fangen hinsichtlich des in Schau- und Zuchtgehegen gehaltenen Wildes steht ausschließlich dem Eigentümer dieser Gehege zu. Ein Abschluß bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung ist nur zu erteilen, soweit dies zur Beseitigung minderwertiger, kranker oder seuchenverdächtiger Wildstücke erforderlich ist.“
12. § 3a Abs. 7, 9 und 10 entfallen. Im § 3a erhalten die (bisherigen) Abs. 12 bis 14 die Bezeichnung Abs. 7 bis 9.
13. Im § 3a Abs. 7 (neu) wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wortfolge „Betreiber eines Geheges zur Fleischgewinnung, eines Schau- oder Zuchtgeheges“ ersetzt.
14. Im § 3a Abs. 8 (neu) wird Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wortfolge „Betreiber eines Geheges zur Fleischgewinnung, eines Schau- oder Zuchtgeheges“ ersetzt und entfällt der zweite Satz.
15. Im § 3a Abs. 9 (neu) wird das Wort „Wildtierhaltungen“ durch die Wortfolge „Gehege zur Fleischgewinnung, Schau- oder Zuchtgehege, in denen Wild gehalten wird,“ ersetzt.
16. Im § 5 Abs. 2 erhalten die lit. a und lit. b die Bezeichnung Z. 1 und Z. 2.
17. § 7 entfällt. Der (bisherige) § 7a samt Überschrift erhält die Bezeichnung § 7. § 7 Abs. 2 (neu) lautet:

„(2) Werden Jagdgehege anerkannt bzw. Gehege nach § 3a errichtet bzw. bewilligt und liegen die hierfür verwendeten Flächen innerhalb solcher Flächen, für welche die Zuerkennung der Eigenjagdbefugnis anerkannt wird, dann sind die außerhalb der Jagdgehege bzw. Gehege nach § 3a gelegenen Flächen für sich allein auf das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 6, 9 und 15 zu prüfen.“

18. § 7 (neu) wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Entspricht ein Jagdgehege nicht mehr den gesetzlichen Erfordernissen, dann hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Anerkennung als Jagdgehege zu widerrufen und die Flächen für die restliche Dauer der Jagdperiode als Eigenjagdgebiet anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen des §§ 6 und 9 gegeben sind.“

19. § 7b entfällt.

20. Im § 12 Abs. 1 wird im Klammerausdruck die Zahl „7a“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

21. Im § 12 Abs. 3 erhalten die lit. a und lit. b die Bezeichnung Z. 1 und Z. 2.

22. Im § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „Monate vor Ende“ durch die Wortfolge „Wochen nach dem 30. Juni des vorletzten Jagdjahres“ ersetzt.

23. § 17 Abs. 1 4. Punkt entfällt.

24. Im § 17 Abs. 6 wird nach dem Wort „Hasen“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Kaninchen“ die Wortfolge „und Schwarzwild“ eingefügt.

25. Im § 18 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 12 Abs. 4 lit. b“ das Zitat „§ 12 Abs. 3 Z. 2“.

26. Im § 23 Abs. 1 erhalten die lit. a bis e die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 5.

27. Im § 26 Abs. 1 erhalten die lit. a und lit. b die Bezeichnung Z. 1 und Z. 2.
28. Im § 27 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 26 Abs. 1 lit. a“ das Zitat „§ 26 Abs. 1 Z. 1“.
29. Im § 27 Abs. 5a Z. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 26 Abs. 1 lit. a“ das Zitat „§ 26 Abs. 1 Z. 1“ und entfällt die Z. 4.
30. Im § 27 Abs. 7 wird im ersten Satz nach dem Wort „Jagdgesellschafters“ die Wortfolge „bedarf der Zustimmung des Jagdausschusses und“ und im zweiten Satz nach dem Wort „wenn“ die Wortfolge „die Zustimmung des Jagdausschusses nicht vorliegt oder“ eingefügt.
31. Im § 29 erhalten die lit. a und lit. b die Bezeichnung Z. 1 und Z. 2.
32. Im § 34 Abs. 2 wird das Wort „EWR-Mietgliedstaat“ durch das Wort „EWR-Mitgliedstaat“ ersetzt.
33. Im § 35 Abs. 2 tritt im Klammerausdruck anstelle des Zitates „§ 48 lit. c“ das Zitat „§ 48 Z. 3“.
34. Im § 39 Abs. 5 2. Punkt tritt anstelle des Zitates „29 lit. a“ das Zitat „29 Z. 1“.
35. Im § 48 erhalten die lit. a bis lit. g die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 7.
36. Im § 50 tritt anstelle des Zitates „§ 29 lit. a“ das Zitat „§ 29 Z.1“.
37. Im § 51 Abs. 5 tritt anstelle des Zitates „29 lit. a“ das Zitat „29 Z.1“ und anstelle des Zitates „48 lit. a, b und d – g“ das Zitat „48 Z. 1, 2 und 4 bis 7“.
38. § 57 Abs. 1 lautet:

„(1) Tritt an einem Jagdgehege (§ 7) im Laufe der Jagdperiode eine solche Veränderung ein, daß ihm die Eigenschaft als Jagdgehege nicht mehr zukommt, hat

die Bezirksverwaltungsbehörde die Flächen des Jagdgeheges für die restliche Dauer der Jagdperiode als Eigenjagdgebiet anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen des § 6 zutreffen. Treffen die Voraussetzungen des § 6 nicht zu, sind die Flächen dem Genossenschaftsjagdgebiet zuzuweisen.“

39. Im § 57 Abs. 2 wird im ersten Satz das Wort „Wildgehege“ durch das Wort „Jagdgehege“ ersetzt, wird nach dem Wort „forst-“ ein Beistrich gesetzt und das Wort „tierschutz-“ eingefügt, wird im zweiten Satz das Wort „Einfriedungen“ durch das Wort „Gehege“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „oder nachdem der Bescheid, mit dem die weitere Wildtierhaltung (§ 3a Abs. 9) untersagt wurde, in Rechtskraft erwachsen ist“.
40. Im § 57 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „Wildgehegen“ durch das Wort „Jagdgehegen oder Gehegen im Sinne des § 3a“ und im zweiten Satz das Wort „Wildgehege“ durch das Wort „Jagdgehege oder Gehege im Sinne des § 3a“ ersetzt.
41. Im § 58 Abs. 6 zweiter Satz wird nach dem Wort „Bodenkultur“ die Wortfolge „oder einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Försterschule“ eingefügt und entfällt nach dem Wort „ausgestatteten“ die Wortfolge „Försterschule oder“.
42. Im § 58 Abs. 8 tritt im Klammerausdruck anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 98/2001“ das Zitat „BGBl. I Nr. 10/2004“.
43. § 58 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Zur Ausstellung von Jagdkartenduplikaten ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, die die ursprüngliche Jagdkarte ausgestellt hat.“
44. Im § 60 Abs. 1 tritt im Klammerausdruck anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 98/2001“ das Zitat „BGBl. I Nr. 10/2004“.

45. Im § 61 Abs. 1 Z. 2a tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 98/2001“ das Zitat „BGBl. I Nr. 71/2003“.
46. Im § 64 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „des lit. a“ das Zitat „der Z. 1“, anstelle des Zitates „des lit. b“ das Zitat „der Z. 2“ und erhalten die lit. a bis lit. c die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 3.
47. Im § 65 Abs. 6 tritt anstelle des Zitates „48 lit. d“ das Zitat „48 Z. 4“.
48. § 66 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem NÖ Landesjagdverband die Bestätigung und Beeidigung von Jagdaufsehern sowie den Widerruf derselben mitzuteilen.“
49. Im § 67 Abs. 1 erhalten die lit. a bis lit. d die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 4, und wird der Z. 4 (neu) folgender Satz angefügt: „Liegt die Prüfung länger als 3 Jahre zurück, ist der Besuch eines Weiterbildungskurses gemäß § 68a nachzuweisen.“
50. Im § 67 Abs. 1a tritt im Klammerausdruck anstelle des Zitates „lit. c“ das Zitat „Abs. 1 Z. 3“.
51. Im § 67 Abs. 3 erhalten die lit. a und lit. b die Bezeichnung Z. 1 und Z. 2.
52. Dem § 67 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten für

1. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, denen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat ein Befähigungsnachweis im Sinne des Abs. 3 Z. 1 ausgestellt wurde, und
2. Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates, denen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Befähigungsnachweis im Sinne des

Abs. 3 Z. 1 ausgestellt wurde.“

53. Im § 68 Abs. 1 tritt in den Klammerausdrücken im ersten und zweiten Halbsatz anstelle des Zitates „BGBI. I Nr. 98/2001“ das Zitat „BGBI. I Nr. 10/2004“.

54. Im § 68 Abs. 2 Z. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 67 Abs. 1 lit. a bis c“ das Zitat „§ 67 Abs. 1 Z. 1 bis 3“.

55. Im § 68 Abs. 4 Z. 1 entfällt vor dem Wort „Tierschutzgesetzes“ die Abkürzung „NÖ“.

56. Im § 69 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 70 Abs. 7 lit. a“ das Zitat „§ 70 Abs. 7 Z. 1“.

57. Im § 69 Abs. 3 erhalten die lit. a bis lit. c die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 3.

58. Dem § 69 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Abs. 1 bis 6 sowie § 70 gelten für

1. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, denen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder ein Ausbildungsnachweis im Sinne des Abs. 3 Z. 1 und 2 ausgestellt wurde, und

2. Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates, denen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder ein Ausbildungsnachweis im Sinne des Abs. 3 Z. 1 und 2 ausgestellt wurde.“

59. Im § 70 Abs. 1 erhalten die lit. a bis lit. i die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 9.

60. Im § 70 Abs. 2 tritt in den Klammerausdrücken anstelle des Zitates „lit. c“ das Zitat „Abs. 1 Z. 3“ und anstelle des Zitates „lit. d“ das Zitat „Abs. 1 Z. 4“.

61. Im § 70 Abs. 3 tritt anstelle des Zitates „lit. f bis h“ das Zitat „Z. 6 bis 8“.
62. Im § 70 Abs. 4 tritt anstelle des Zitates „lit. f bis h“ das Zitat „Z. 6 bis 8“.
63. Im § 70 Abs. 7 erhalten die lit. a bis lit. l die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 12.
64. Im § 74 Abs. 2 wird das Wort „Wildgehege“ durch das Wort „Jagdgehege“ ersetzt.
65. § 74 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zulassen. Weiters kann sie Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 gemäß § 3 Abs. 8 zulassen.“

66. Im § 74 Abs. 6 tritt anstelle des Zitates „Abs. 1 und 3“ das Zitat „Abs. 2“.
67. Im § 77a entfallen die Abs. 1, 4 und 5. Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Abs. 1 und 2, Abs. 6 und 7 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.
68. § 78 entfällt.
69. Im § 80 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. In Abs. 1 (neu) erhalten die lit. a bis g die Bezeichnung Z. 1 bis 7 und tritt im Satzesatz anstelle des Zitates „lit. e und f“ das Zitat „Z. 5 und 6“.

70. Dem § 80 Abs. 1 (neu) wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der revierübergreifende Abschlußplan hat zu enthalten:

1. die Angaben nach Abs. 1 Z. 1 bis 3, 5 und 6,
2. den Antrag für den im laufenden Jagdjahr durchzuführenden Abschluß;
3. die Bezeichnungen der angrenzenden Jagdgebiete, auf die sich der revierübergreifende Abschluß beziehen soll.“

71. § 81 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet:

- für Schalenwild – mit Ausnahme von Schwarzwild – alle drei Jahre (im ersten, vierten und siebten Jahr der Jagdperiode),
- für Auer- und Birkhahnen jährlich,
- revierübergreifende Abschüsse von Schalenwild – mit Ausnahme von Schwarzwild – jährlich

bis längstens 31. März der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sein Jagdgebiet zur Gänze oder zum größten Teil liegt, einen Abschußplan (§ 80) in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.“

72. Im § 81 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „Wildgehege“ durch das Wort „Jagdgehege“ ersetzt.

73. Im § 84 Abs. 1 wird das Wort „Wildgehege“ durch das Wort „Jagdgehege“ ersetzt.

74. Im § 84 Abs. 2 werden die 3 Gedankenstriche durch Punkte ersetzt.

75. Im § 84 Abs. 5 wird die Zahl „31“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

76. Im § 87 Abs. 2 wird das Wort „bejagd“ durch das Wort „bejagt“ ersetzt.

77. Im § 87 Abs. 3 zweiter Satz entfällt das Wort „während“ und wird das Wort „Wildgehegen“ durch das Wort „Jagdgehegen“ ersetzt.

78. § 87 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Fütterung von Schwarzwild ist mit Ausnahme der Kirrfütterung und der Fütterung in Jagdgehegen verboten.“

79. Dem § 87 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Entfernung von Fütterungen jeder

Art verfügen, wenn sie Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Verordnung widersprechen.“

80. Im § 87a Abs. 1 Z. 4 wird der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt.

81. Im § 87a Abs. 1 Z. 5 wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und entfällt das Wort „oder“.

82. § 87a Abs. 1 Z. 6 und Abs. 2 entfällt. Im § 87a Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

83. Im § 90 Abs. 3 erhalten die lit. a bis lit. f die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 6.

84.

85. In der Überschrift des § 94b wird die Wortfolge „, Jagd- und Zuchtgehegen“ durch die Wortfolge „und Jagdgehegen“ ersetzt.

86. Im § 94b Abs. 2 entfällt die Wortfolge „, Zuchtgehege vom Berechtigten“.

87. Im § 94b Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und die der Zuchtgehege vom Berechtigten“.

88. Im § 95 Abs. 1 Z. 1 letzter Halbsatz entfällt die Wortfolge „oder automatischen“ und wird nach dem Wort „kann“ die Wortfolge „, sowie von automatischen Waffen“ angefügt.

89. Im § 95 Abs. 1 Z. 6 ersten Halbsatz wird nach dem Wort „Treibjagd“ die Wortfolge „ – ausgenommen auf Schwarzwild -“ eingefügt.

90.

91. Nach § 95 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs.1 Z. 4 für das Fangen oder Erlegen von Schwarzwild mit Verordnung zulassen:

- für bestimmte Gebiete, in denen durch Schwarzwild verursachte Flächenschäden auftreten oder eine wirksame Reduktion des Schwarzwildes im Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder der Jagdwirtschaft geboten ist,
- während bestimmter Zeiten und
- für bestimmte Vorrichtungen, Geräte und Einrichtungen, die eine effiziente Bejagung von Schwarzwild erwarten lassen.

Die erstmalige beabsichtigte Verwendung zugelassener Vorrichtungen, Geräte und Einrichtungen ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten:

- Name und Adresse des Verwenders
- Bezeichnung des Jagdgebietes und
- Bezeichnung der Vorrichtung, des Gerätes oder der Einrichtung.

92. Im § 95 Abs. 3 wird das Wort „Wildgehegen“ durch das Wort „Jagdgehegen“ ersetzt.

93. Im § 97 Abs. 1 wird das Wort „Jagdfremde“ durch das Wort „Jagdfremden“ ersetzt.

94. Im § 100 Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „diese Verminderung“ die Wortfolge „unabhängig vom verfügbaren Abschuss“ eingefügt, das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt, nach dem ersten Satz der Satz „Die Behörde kann im Bedarfsfall auch die Abhaltung von Bewegungsjagden vorschreiben.“ eingefügt, entfällt im vorletzten Satz das Wort „erforderlichenfalls“ und werden dem letzten Satz folgende Sätze angefügt:

„Bei Schwarzwild kann der Auftrag, Bewegungsjagden durchzuführen, auch an mehrere aneinandergrenzende Jagdgebiete mit der Maßgabe, dass diese gemeinsam Bewegungsjagden durchführen müssen, erteilt werden. Dabei hat die Behörde

- die Mindestanzahl der zu erlegenden Wildstücke,
- eine angemessene Befristung,
- eine Mindestanzahl von Treibern und Schützen und
- falls dies erforderlich ist die Verwendung von Hunden

vorzuschreiben.“.

95. Nach § 100 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Bei Schwarzwild kann die Behörde unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 die Verwendung von Kastenfallen zum Lebendfang von Schwarzwild vorschreiben, wenn dies zum Schutz der geschädigten oder gefährdeten land- und forstwirtschaftlichen Kulturen erforderlich ist.“

96. Im § 100 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „BGBl. Nr. 419/1996“ das Zitat „BGBl. I Nr. 83/2004“ und erhalten die lit. a bis lit. e die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 5.

97. Im § 100 Abs. 3 wird nach dem Zitat „Abs. 1“ die Wortfolge „oder Abs. 1a“ eingefügt.

98. Im § 101 Abs. 1 erhalten die lit. a und lit. b die Bezeichnung Z. 1 und Z. 2.

99. Im § 103 wird das Wort „Wildgehegen“ durch das Wort „Jagdgehegen“ ersetzt.

100. Im § 104 Abs. 1 tritt im Klammerausdruck anstelle des Zitates „§ 101 Abs. 1 lit. a“ das Zitat „§ 101 Abs. 1 Z. 1“.

101. Im § 109 Abs. 2 wird die Wortfolge „von neun Jahren“ durch die Wortfolge „der Jagdperiode“ ersetzt.

102. Im § 110 Abs. 1 tritt jeweils anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 158/1998“ das Zitat „BGBl. I Nr. 10/2004“.

103. Im § 112 Abs. 2 erhalten die lit. a bis lit. c die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 3.
104. Im § 117 Abs. 2 erhalten die lit. a bis lit. c die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 3.
105. Im § 120a Abs. 1 erhalten die lit. a bis lit. e die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 5.
106. Im § 126 Abs. 4 erhalten die lit. a bis lit. i die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 9.
107. Im § 128 Abs. 2 erster Satz entfällt nach dem Wort „den“ das Wort „drei“, wird nach dem Wort „Landesjägermeister-Stellvertretern“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „deren Anzahl durch die Satzungen des NÖ Landesjagdverbandes festgelegt ist“ eingefügt.
108. Im § 128 Abs. 3 erster Satz entfällt die Wortfolge „dem Präsidium und aus acht weiteren“, wird vor dem Wort „Mitgliedern“ die Zahl „12“ und nach dem Wort „Mitgliedern“ die Wortfolge „(Präsidium und weitere Mitglieder)“ eingefügt.
109. Im § 128 Abs. 5 erhalten die lit. a bis lit. c die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 3.
110. Im § 128a Abs. 3 erhalten die lit. a bis lit. d die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 4.
111. Im § 134 Abs. 1 letzter Satz tritt anstelle des Zitates „§§ 3a Abs. 13, 7b und 68a“ das Zitat „§§ 3a Abs. 8 und 68a“.
112. Im § 135 Abs. 1 Z. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 3a Abs. 11“ das Zitat „§ 3a Abs. 5“ und anstelle des Zitates „§ 3a Abs. 13“ das Zitat „§ 3a Abs. 8“.
113. § 135 Abs. 1 Z. 1a entfällt.
114. Im § 135 Abs. 1 Z. 6a tritt anstelle des Zitates „§ 64 Abs. 2 lit. a“ das Zitat „§ 64 Abs. 2 Z. 1“.

115. Im § 135 Abs. 1 Z. 6b tritt im Klammerausdruck anstelle des Zitates „§ 64 Abs. 2 lit. b“ das Zitat „§ 64 Abs. 2 Z. 2“.

116. § 135 Abs. 1 Z. 11 und Z. 13 bis Z. 15 entfallen.

117. Im § 135 Abs. 1 Z. 23 wird die Wortfolge „Jagd- oder Zuchtgehege“ durch das Wort „Jagdgehege“ ersetzt.

118. Nach § 135 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Bei Übertretungen der Bestimmungen der §§ 73 bis 76, 83, 84 und 86 sowie bei auf Grund dieser Bestimmungen verfügten Verbote oder Gebote beträgt die Frist für die Verfolgungsverjährung 1 Jahr.“

119. Im § 136 Abs. 1 erster Satz wird vor dem Zitat „§ 73“ das Zitat „§ 3 Abs. 4 Z. 1, 4 bis 6 und Abs. 5 Z. 1, 4 bis 7“ eingefügt, tritt anstelle des Zitates „§ 77a Abs. 1 und 3, § 78,“ das Zitat „§ 77a Abs. 2“ und tritt im zweiten Satz anstelle des Zitates „§§ 90 Abs. 3 lit. d“ das Zitat „§§ 90 Abs. 3 Z. 4“.

120. § 137 Abs. 2 und 3 entfallen.

121. Im § 137 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „sowie Greifvögel, die nach der Verfalls-
erklärung verenden,“.

122. Im § 137 Abs. 6 entfällt die Zahl „2“ sowie der anschließende Beistrich.

123. § 140 Z. 8 lautet:

„Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, ABl. Nr. L 236 vom 23. September 2003,

S. 33 (CELEX 32003L0236).“

124. Im § 142 erhalten die lit. a bis lit. f die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 6.

Artikel II

Die Bestellung der nach § 109 Abs. 2 bestellten Mitglieder der Bezirkskommissionen endet, unbeschadet der Bestimmung des 3. Satzes mit dem Ablauf der laufenden Jagdperiode (31. Dezember 2010).“

2. Allgemeiner Teil:

Die beabsichtigte Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, wurde an folgende Stellen zur Begutachtung versandt:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
4. den österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Unterwagrammerstraße 1, 3100 St. Pölten
6. die Abteilung Landesamtsdirektion
7. die Abteilung Finanzen
8. die Abteilung Forstwirtschaft
9. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
10. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Zwettl
11. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
12. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
13. die Wirtschaftskammer NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien
14. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
15. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
16. den Bürgermeister der Stadt Sankt Pölten, 3100 Sankt Pölten
17. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
18. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
19. die Abteilung Naturschutz
20. den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich
21. die NÖ Umweltschutzanwaltschaft, Wiener Straße 54, Tor zum Landhaus 509, 3109 St. Pölten
22. den NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3/13, 1080 Wien

3. Besonderer Teil:

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für den Bund:

„Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, als im Gegenstand führend zuständiges Bundesministerium, übermittelt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf die zusammengefasste Stellungnahme des Bundes mit dem Ersuchen um Berücksichtigung:

Allgemeines:

.....

Die Haltung von Wildtieren in Gehegen zur Fleischgewinnung, Schau- und Zuchtzwecken betrifft inhaltlich Angelegenheiten der Tierhaltung und des Tierschutzes. Wildtierhaltung in Gehegen zur Fleischgewinnung darf vom Landesgesetzgeber nur noch hinsichtlich jagdlicher Aspekte geregelt werden. Die Haltungsbedingungen für Wildtiere in Gehegen unter Tierschutzaspekten hingegen sind in § 25 TschG bzw. in der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung exklusiv abschließend geregelt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

.....

zu § 3a:

Folgende Regelungen erscheinen als Eingriff in die Bundeskompetenz für Tierenschutzrecht:

Das Erfordernis in Z 1, dass die Grundstücke des Geheges räumlich zusammenhängen, stellt substantiell eine Haltungsbedingung dar, deren Regelung in der Kompetenz des LGG zweifelhaft erscheint.

Das Erfordernis in Z 2, dass das Gehege gegen das **Auswechseln** von Schalenwild abgeschlossen sein müsse, bezieht sich auf die im Gatter gehaltenen Tiere und stellt damit wohl vorrangig einen Aspekt der Tierhaltung, nicht der Jagd dar. Überschneidungen mit jagdlichen Aspekten sind in diesem Bereich jedoch nicht ausgeschlossen.

In Z 5 wird auf die Eignung der Wildtierart abgestellt. Die Frage der Eignung ist allerdings durch die 2. TschVO bereits beantwortet: Alle in Anlage 8 genannten Tierarten eignen sich ex lege für die Haltung.

Die Abgrenzung zwischen der Kompetenz „Tierschutz“ und „Jagdrecht“ im § 3a kann nicht nachvollzogen werden. Tiere in Gehegen zur Fleischgewinnung, Schau- und Zuchtzwecken unterliegen keinesfalls dem Jagdrecht und sind der Jagdausübung generell entzogen. Es ist hier vielmehr zumindest hinsichtlich Gehegen zur Fleischgewinnung - von einer Sonderform landwirtschaftlicher Betriebe auszugehen.

§ 3a Abs. 1 Z 1 und 5 greifen daher in der vorliegenden Formulierung in die Regelungskompetenz des Tierschutzgesetzes ein. Die Regelung der Haltungsanforderungen von Wildtieren, die nicht der Jagdausübung unterliegen, was bei Gehegen zur Fleischgewinnung, Schau- und Zuchtzwecken der Fall ist, erfolgt ausschließlich in der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung. Die Z 2 – 4 erscheinen unter dem Gesichtspunkt des Jagdrechtes jedoch nachvollziehbare Schutzmaßnahmen darzustellen.

Ebenso kann Abs. 4 der betreffenden Regelung nicht gefolgt werden. Es erscheint im Hinblick auf den Grundsatz der freien Erwerbsausübung nicht vertretbar, die Haltung bestimmter Wildarten aus anderen als Tierschutz- oder Artenschutzgründen einzuschränken. Soweit diese Bestimmung möglicherweise dazu dienen soll, die Aneignung von grundsätzlich der Jagdausübung unterliegenden Tieren zu regeln, wäre dies legislativ entsprechend klarzustellen.

Abs. 5 und 6 hätten demnach zu entfallen.

Im legislativen Sprachgebrauch ist die Novellierungsanordnung „lautet:“ der Neufassung bestehender Bestimmungen vorbehalten. Da aber hier Abs. 2 und 3 nicht neu gefasst, sondern eingefügt werden sollen, wäre das auch in der Novellierungsanordnung zum Ausdruck zu bringen. Die Novellierungsanordnung könnte lauten: „Im § 3a erhält Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 4 und wird Abs. 1 durch die folgenden Abs. 1 bis 3 ersetzt:“

Das Schlachten und Töten von Tieren fällt ebenfalls in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes und wird in § 32 TSchG und in der Tierschutz-Schlachtverordnung wahrgenommen. Die Bezugnahme auf eine Tötung auf eine andere als im Jagdbetrieb übliche Weise stellt damit wohl einen unzulässigen Eingriff in diese Kompetenz dar.

zu § 7 Abs. 2 (neu):

Bei der Wortfolge „Gehege nach § 3a ... bewilligt“ ist unklar, an welche Bewilligung nach welchen Rechtsvorschriften zu denken ist.

zu § 17:

In § 17 wird angeregt auch Zoos und gewerbliche Betriebsgelände in die Liste der Gebiete aufzunehmen, in denen die Jagd ruht.

zu § 57:

Im Hinblick auf die Erwägungen zu Punkt 2 erscheint § 57 Abs. 2 zweiter Satz nicht der Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers aus dem Gesichtspunkt des Jagdrechtes zu unterliegen.

zu § 74 Abs. 5:

Es wäre darauf hinzuweisen, dass auch bei jagdbaren Federwildarten Ausnahmen von den durch Art. 7 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie determinierten Schonvorschriften nur im Rahmen des Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie bzw. des § 3 Abs. 8 Nö. Jagdgesetz zulässig sind (vgl. EuGH Rs. C-182/02, Slg. 2003, Rz. 12).

zu § 77a:

§ 77a Absatz 2 erscheint verbesserungsbedürftig. Im Sinne des Tierschutzes ist es generell nicht vertretbar, Greifvögel u.a. Wildvögel während der Brutzeit auf ihren Horstbäumen und Horstplätzen zu beunruhigen. Auch die Vogelschutzrichtlinie verbietet absichtliches Stören während der Brut- und Aufzuchtzeit (siehe Artikel 5). Ausnahmen sollten daher jedenfalls nur sehr restriktiv gehandhabt werden, wobei fraglich erscheint, ob solche unter dem Gesichtspunkt des Jagdrechtes neben dem Jagdausübungsberechtigten auch anderen Nutzungsberechtigten gewährt werden dürfen.

.....

zu § 95:

Gemäß § 95 Abs.1 Z 6 sind Treibjagden auf Schwarzwild auch in der Zeit vom 1.3.-15.9. abzuhalten, was impliziert, dass führende Bachen geschossen werden können, wodurch die Frischlinge qualvollem Verhungern ausgesetzt wären, was aus Sicht des Tierschutzes ebenfalls Bedenken aufwirft.

.....

zu § 100 Abs. 1:

Der „Auftrag“ im zweiten Satz bezieht sich auf die Verminderung einer Wildart im Sinne des ersten Satzes. Durch die Einfügung des Satzes „Die Behörde kann im Bedarfsfall auch die Ausübung von Bewegungsjagden vorschreiben.“ könnte man zur Ansicht gelangen, dass der „Auftrag“ nur die Vorschreibung von Bewegungsjagden meint. Klarstellend könnte man daher nach dem Wort „Auftrag“ die Wortfolge „zur Verminderung einer Wildart“ einfügen.

Wie die Erläuterungen zeigen, handelt es sich bei der Bewegungsjagd um einen Sammelbegriff, der zahlreiche Bejagungsarten auf mobilisiertes Wild umfasst. Die Vorgabe an die Behörde, zu erklären, welche Form der Jagd sie vorschreibt, sollte sich daher nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch im Gesetzestext finden.

zu § 100 Abs. 1a:

Der Fallenfang (Kastenfallen) von Schwarzwild erscheint aus Sicht des Tierschutzes bedenklich, da die Tiere in der Falle stundenlang der Angst ausgesetzt sind.

zu § 140 Z 8:

Die Unterstreichung des Beistriches und des Leerzeichens zwischen den Worten „Verträge“ und „ABl.“ wäre zu entfernen.

Der Einleitungssatz des § 140 weist auf die umgesetzten Richtlinien hin. Mit der genannten Beitrittsakte wird zwar die Vogelschutzrichtlinie geändert, es handelt sich dabei aber um keine Richtlinie. Es wäre daher anzuraten, die Vogelschutzrichtlinie in der Fassung der Beitrittsakte zu zitieren.“

Zur Stellungnahme des Bundes (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) ist Folgendes auszuführen:

Zu Punkt „Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3a:

Zu Z. 1: Das Erfordernis des Zusammenhanges der einzelnen Grundstücke, die ein Gehege zur Fleischgewinnung, Schau- und Zuchtgehege darstellen, ist aus jagdlicher Sicht erforderlich. Es soll damit verhindert werden, dass die Jagdgebiete, in denen sich diese Gehege befinden, zersplittert werden.

Zu Z. 2: Das Erfordernis, dass die genannten Gehege schalenwilddicht umschlossen sind, ist aus jagdlicher Sicht erforderlich. Es soll möglichst verhindert werden, dass in solchen Gehegen gehaltene Tiere aus diesen auskommen und sich anschließend im umschließenden Jagdgebiet aufhalten.

Zu Z. 5 und Abs. 4: Die Regelung der Eignung der Tierarten zur Tierzucht und der Gewinnung von Fleisch in Gehegen zur Fleischgewinnung erfolgt aus dem Gesichtspunkt der Tierzucht und der landwirtschaftlichen Urproduktion und kann daher vom Landesgesetzgeber geregelt werden.

Es ist jedoch beabsichtigt die Regelungen jener Tierarten, die sich für die Tierzucht eignen auf Gehege zur Fleischgewinnung und Zuchtgehege zu beschränken.

Zu Abs. 5: Der Landesgesetzgeber regelt in dieser Bestimmung die Verwendung von Jagdwaffen in einem Jagdgebiet. Auch Gehege zur Fleischgewinnung sind Teil eines Jagdgebietes.

Zu Abs. 6: Der Anregung des Bundes, diese Bestimmung entfallen zu lassen, kann nicht gefolgt werden. Der Landesgesetzgeber regelt hier das Aneignungsrecht von Wild und die Verwendung von Waffen in einem Jagdgebiet. Auch Schau- und Zuchtgehege sind Teil eines Jagdgebietes.

Den Anregungen bezüglich der legislatischen Formulierung der Änderungsanordnungen kann nicht gefolgt werden. Die legislatischen Richtlinien des Bundes entsprechen nicht jenen des Landes Niederösterreich.

Zu § 7 Abs. 2 (neu):

Nach den Bestimmungen des (Bundes-)Tierschutzgesetzes gibt es Gehege, die einer Bewilligung bedürfen. Dies betrifft im Wesentlichen Gehege, in denen gewerblich Tierzucht betrieben wird.

Der Anregung des Bundes kann daher nicht gefolgt werden.

Zu § 17:

Zoos sind als Schaugehege im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974 zu verstehen. Bezüglich gewerblicher Betriebsgelände gelten die allgemeinen Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974 bezüglich des Ruhens der Jagd. In der Praxis haben sich bis dato bezüglich des Jagens auf Betriebsgeländen keine Probleme ergeben.

Den diesbezüglichen Anregungen des Bundes kann daher nicht gefolgt werden.

Zu § 57:

Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass Einfriedungen, die aufgrund tierschutzrechtlicher Vorschriften bestehen nicht nach den Bestimmungen des NÖ Jagdgesetz-

zes 1974 entfernt werden müssen. Diese Regelung ist nötig, damit es zu keinem Konflikt mit bundesgesetzlichen Regelungen kommt. Es darf darauf hingewiesen werden, dass eine ähnliche Regelung bezüglich Einfriedungen nach dem Forstgesetz 1975 seit Jahren besteht.

Der diesbezüglichen Anregung des Bundes kann daher nicht gefolgt werden.

Zu § 74 Abs. 5:

Die Regelung des Art. 7 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie ist in der Bestimmung des § 3 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 umgesetzt, jene des Art. 9 in § 3 Abs. 8. Die vorgeschlagene Regelung entspricht daher den europarechtlichen Vorgaben.

Der diesbezüglichen Anregung des Bundes kann daher nicht gefolgt werden.

Zu § 77a:

Durch den Umstand, dass beabsichtigte Störungen von Horstbäumen einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 3 Abs. 8 bedürfen sind die relevanten Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie eindeutig umgesetzt. Die Bestimmung blieb inhaltlich unverändert und wurde von der EK im laufenden Vertragsverletzungsverfahren nicht gerügt.

Der diesbezüglichen Anregung des Bundes kann daher nicht gefolgt werden.

Zu § 95:

Wie bereits oben angeführt ist die Ausübung der Jagd ausdrücklich von den Regelungen des Tierschutzgesetzes ausgenommen. Dies enthebt jedoch die Jagdausübungsberechtigten nicht von der Verpflichtung auch bei der Abhaltung einer Treibjagd die Bestimmungen über Schuss- und Schonzeiten zu beachten und das zur Erlegung beabsichtigte Wild ordentlich anzusprechen.

Der diesbezüglichen Anregung des Bundes kann daher nicht gefolgt werden.

Zu § 100 Abs. 1:

Die geplante Bestimmung wird etwas klarer gefasst werden (vgl. Stellungnahme zu den Anregungen der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst).

Zu § 100 Abs. 1a:

Hier gilt das oben zur Frage der Abgrenzung zwischen der Ausübung der Jagd und dem Tierschutz gesagte sinngemäß.

Zu § 140 Z. 8:

Die vorgeschlagene Änderung entspricht im Wesentlichen den legislatischen Richtlinien des Landes Niederösterreich.

2. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

1. Zu Art. I Z. 9:

Die Anführungszeichen am Schluss der Änderungsanordnung können entfallen.

2. Zu Art. I Z. 18:

In § 7 Abs. 5 (neu) sollte das Wort „dann“ entfallen und der Artikel „des“ durch den Artikel „der“ ersetzt werden.

3. Zu Art. I Z. 36 und 37:

Beim Zitat des § 29 Z. 1 wäre jeweils zwischen der Abkürzung „Z.“ und der Zahl „1“ ein Leerzeichen zu setzen.

4. Zu Art. I Z. 38:

Es stellt sich die Frage, ob nicht auch die Überschrift des § 57 zu ändern wäre. Gegebenenfalls wäre auch das Inhaltsverzeichnis zu ändern.

5. Zu Art. I Z. 43 und 48:

Wie bei Art. I Z. 52 sollte die Änderungsanordnung mit dem Artikel „Dem“ beginnen.

6. Zu Art. I Z. 45:

Die letzte Fassung findet sich in BGBl. I Nr. 121/2004.

7. Zu Art. I Z. 67:

Die Änderungsanordnung könnte wie folgt lauten:

Im § 77a entfallen die Abs. 1, 4 und 5. Im § 77a erhalten die (bisherigen) Absätze 2 und 3 die Bezeichnung Abs. 1 und 2, die (bisherigen) Absätze 6 und 7 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

8. Zu Art. I Z. 69:

Es hätte „anstelle“ statt „anstellte“ zu lauten.

9. Zu Art. I Z. 79:

In der Änderungsanordnung sollte das Zitat des Abs. 7 entfallen.

10.....

11.....

12. Zu Art. I Z. 91:

In der zweiten Aufzählung des § 95 Abs. 2a könnte am Schluss des ersten Aufzählungspunktes ein Beistrich gesetzt werden.

Am Schluss der Änderungsanordnung wären Anführungszeichen zu setzen.

13. Zu Art. I Z. 94, 95 und 97:

Aufgrund des Umfangs der anzufügenden Sätze sollte die Bewegungsjagd auf Schwarzwild in einem „§ 100 Abs. 1a“ geregelt werden und der bereits vorgesehene Abs. 1a zu Abs. 1b werden.

Dementsprechend wäre die Änderungsanordnung des Art. I Z. 94 zu ändern und hätte zu lauten:

„... eingefügt und entfällt im vorletzten Satz das Wort „erforderlichenfalls“.

Die Änderungsanordnung des Art. I Z. 95 könnte lauten:

Nach § 100 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Der Auftrag, Bewegungsjagden auf Schwarzwild durchzuführen, kann auch an mehrere aneinandergrenzende Jagdgebiete mit der Maßgabe erteilt werden, dass diese gemeinsam Bewegungsjagden durchführen müssen. Dabei hat die Behörde

- die Mindestanzahl der zu erlegenden Wildstücke,
- eine angemessene Befristung,
- eine Mindestanzahl von Treibern und Schützen und
- falls dies erforderlich ist, die Verwendung von Jagdhunden vorzuschreiben.

(1b) Bei Schwarzwild kann die Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 (?) und 1a (?) die Verwendung von Kastenfallen zum Lebendfang von Schwarzwild vorschreiben, wenn dies zum Schutz der geschädigten oder gefährdeten land- und forstwirtschaftlichen Kulturen erforderlich ist.“

In Art. I Z. 97 wäre das Zitat auf „, Abs. 1a oder 1b“ zu erweitern.

14. Zu Art. I Z. 107:

Die Änderungsanordnung könnte wie folgt lauten:

Im § 128 Abs. 2 erster Satz entfällt nach dem Wort „den“ das Wort „drei“ und wird nach dem Wort „Landesjägermeister-Stellvertretern“ folgende Wortfolge eingefügt: „, deren Anzahl durch die Satzungen des NÖ Landesjagdverbandes festgelegt ist“.

15. Zu Art. I Z. 111:

Im gegebenen Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in § 134 Abs. 2 ein Verweis auf § 78 enthalten ist.

16. Zu Art. I Z. 118:

§ 135 Abs. 3a (neu) könnte lauten:

(3a) Bei Übertretungen der Bestimmungen der §§ 73 bis 76, 83, 84 und 86 sowie der auf Grund dieser Bestimmungen verfügten Verbote oder Gebote beträgt die Frist für die Verfolgungsverjährung 1 Jahr.“

17. Zu Art. I Z. 123:

Am Beginn der neuen Z. 8 wäre die Gliederungseinheit (8.) zu nennen.

18. Zu den Erläuterungen:

Die Ausführungen in Punkt 2. „Soll-Zustand“, dass die durch das Tierschutzgesetz außer Kraft getretenen Regelungen aus dem Rechtsbestand entfernt werden sollen, können nicht nachvollzogen werden, weil diese Bestimmungen bereits außer Kraft getreten sind.

Im Besonderen Teil der Erläuterungen zu §§ 5 Abs. 2, 12 Abs. 3, 23 Abs. 1 etc. fehlt die Anführung des § 101 Abs. 1.

Die Erläuterungen zu § 74 Abs. 5 können nicht nachvollzogen werden.

Gemäß Art. 5 der Richtlinie 79/409/EWG gelten die dort festgelegten Verbote unbeschadet der Art. 7 und 9 für alle unter Art. 1 fallenden Vogelarten. Gemäß Art. 7 der Richtlinie dürfen die im Anhang II der Richtlinie aufgeführten Arten bejagt werden. Darauf nimmt § 3 Abs. 5 Z. 1 NÖ JG durch einen Verweis auf Abs. 3 Rücksicht. Gemäß Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 79/409/EWG sorgen die Mitgliedsstaaten insbesondere dafür, dass die Arten auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden. Dementsprechend findet sich keine Ausnahme in § 3 Abs. 5 Z. 2 NÖ JG für die in Abs. 3 genannten Arten. Weiters findet Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 79/409/EWG auch in § 73 Abs. 1 NÖ JG Berücksichtigung. Gemäß Art. 6 der Richtlinie 79/409/EWG dürfen die unter Art. 1 fallenden Vogelarten nicht verkauft etc. werden. Gemäß Art. 6 Abs. 2 gelten diese Verbote nicht für die in Anhang III Teil 1 genannten Arten. Dementsprechend findet sich keine generelle Ausnahme in § 3 Abs. 5 Z. 4 bis 7 NÖ JG für die in Abs. 3 genannten Arten. Vielmehr wurde Art. 6 Richtlinie 79/409/EWG durch § 77a Abs. 6 (hinkünftig Abs. 3) umgesetzt.

Zusammenfassend erkennen wir daher nicht, inwieweit die Regelung des § 3 Abs. 5 NÖ JG überschießend sein soll.

Im Besonderen Teil der Erläuterungen zu § 87 Abs. 6 und § 87a Abs. 1 Z. 4 bis 6 und Abs. 2 wird zum Teil von Ablenkfütterungen gesprochen.“

Zur Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst ist Folgendes auszuführen:

Den Anregungen der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst wurde entsprochen. Inhaltliche Änderungen ergaben sich dadurch nicht.

3. Im Rahmen der Bürgerbegeutachtung:

a) Ing. Josef Pruckner (per E-Mail):

„Die teilweise Gestattung von künstlichen Lichtquellen bei der Schwarzwildbejagung ist sicherlich teilweise berechtigt und zu begrüßen. Eine generelle Freigabe wäre aber abzulehnen. Zu bedenken ist auch, dass die Beunruhigung von Schwarzwild an Kirrungen durch diese Erweiterung an Schussmöglichkeiten weiter erhöht wird, so dass eventuell diese die Wirkung dieser Kirrungen verschlechtern wird.“

Den Anregungen von Herrn Ing. Josef Pruckner wurde teilweise entsprochen. Es sollen ausschließlich mobile Lampen bei der Schwarzwildbejagung verwendet werden dürfen.

b) Verband der NÖ Wildtierhalter:

„Der Verband Nö. Wildtierhalter ersucht Sie, sehr geehrter Herr Landesrat Dipl.Ing. Plank, die folgenden Änderungsvorschläge zu den oben angeführten Entwürfen im Rahmen der Novellierungen zu berücksichtigen:

Einleitend ist anzuführen, dass mit dem am 1.1.2005 in Kraft getretenen Bundestierschutzgesetz und deren Verordnung nun bundesweit die Haltung von Wildtieren in Gehegen geregelt ist.

Die Regelungen berücksichtigen die zugelassenen Wildarten, detaillierte Haltungsansprüche einschließlich der Vorgaben für die Einfriedungen, die erforderlichen behördlichen Vorgangsweisen für die Gehegeerrichtung bis hin über die notwendigen Kenntnisse der Personen, welche die Tötung durchführen.

Jagdgesetz:**Zu § 3a**

Hier ist in der Überschrift „Gehege zur Fleischgewinnung, Schau- und Zuchtgehege“ angeführt.

Dies ist wie folgt abzuändern:

„Gehege in denen Schalenwild gehalten wird, mit Ausnahme der Haltung von Schalenwild in Jagdgehegen“

Begründung: Gemäß § 24 Abs. (1) Z 1 ist u.a. für die Haltung von Schalenwild eine Verordnung zu erlassen. Dies erfolgte durch das BGBl. Nr. 485 vom 17.12.2004 (1. Tierhaltungsverordnung), Anlage 8. Eine Differenzierung erfolgt nur mehr in der Haltung für die Fleischgewinnung und Zoos. Gemäß § 3 Abs. (4) des Bundestierschutzgesetzes gilt das Bundesgesetz für die Ausübung der Jagd nicht, welche in einem Jagdgehege möglich ist.

Zu § 3a Abs. (1), 1. Punkt

Hier ist angeführt, dass Wild in Gehegen nur gehalten werden darf, wenn die Grundstücke des Geheges räumlich zusammenhängen.

Dieser Punkt ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: In der Anlage 8, Punkt 3 „Bewegungsfreiheit“ im BGBl. Nr. 485 vom 17.12.2004 (1. Tierhaltungsverordnung) sind die einzuhaltenden Mindestgehegegrößen angeführt. Mit der Festlegung der Mindestgehegegröße ist eine diesbzgl. ausreichende Regelung gegeben. Die Wildtierhaltung in Gehegen ermöglicht die Nutzung von Flächen, welche ansonsten nicht mehr bewirtschaftet werden würden und trägt so wesentlich zum Erhalt des Landschaftsbildes bei. Die Vorgabe des räumlichen Zusammenhangs würde die Betriebe in der Auswahl der in Frage kommenden Grundstücke einschränken. Im Bereich z.B. der Straußen -, der Schaf- oder der Freilandhennenhaltung bestehen diesbzgl. auch keine Vorgaben.

Zu § 3a Abs. (1), 4. Punkt

Hier ist angeführt, dass ein Gehege die Benützung von Wegen gemäß § 14 Abs. 1 NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400, nicht behindert.

Dieser Punkt ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Im Rahmen der Wildhaltung im Gehege und dessen Betrieb bestehen eine Vielzahl an gesetzlichen Regelungen, die es gilt einzuhalten. Ein separates Anführen der einzuhaltenden Regelungen in einem weiteren Gesetz scheint nicht erforderlich.

Zu § 3a Abs. (1), 5. Punkt

Hier ist angeführt, dass Wild in Gehegen nur gehalten werden darf, wenn sich dieses zur Fleischgewinnung, zur Tierzucht und zur Gewinnung von Fleisch eignet.

Dieser Punkt ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: In der Anlage 8, des BGBl. Nr. 485 vom 17.12.2004 (1. Tierhaltungsverordnung) sind jene Wildarten angeführt, deren Haltung in Gehegen erlaubt ist.

Mit der Festlegung der erlaubten Wildarten in Gehegen in der 1. Tierhaltungsverordnung ist eine diesbzgl. ausreichende Regelung gegeben.

Der Grund der bestehenden Probleme in Bezug auf z.B. Schwarzwild in NÖ ist nicht auf deren Haltung in Gehegen zurückzuführen.

Zu § 3a Abs. (4)

Hier ist angeführt, dass nur jene Wildarten in Gehegen gehalten werden dürfen, die die Landesregierung festlegt.

Dieser Punkt ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Siehe Begründung zu § 3a Abs. (1), 5. Punkt. Sollte es dennoch zu einer Regelung durch eine Verordnung kommen, so ist zumindest die Haltung der Wildwiederkäuer gemäß Anlage 8, des BGBl. Nr. 485 vom 17.12.2004 (1. Tierhaltungsverordnung) anzuerkennen.

Zu § 3a Abs. (5)

Dieser Absatz regelt die Tötung des Wildes im Gehege.

Die ersten beiden Sätze dieses Absatzes sind ersatzlos zu streichen.

Begründung: Im BGBl. Nr. 488 vom 17.12.2004 (Tierschutz-Schlachtverordnung) sind die einzuhaltenden Bestimmungen für ein ordnungsgemäßes Töten oder Schlachten detailliert geregelt. Um den Ansprüchen dieser Verordnung gerecht zu werden, wird derzeit in Zusammenarbeit mit dem BMGF ein umfangreicher Sachkundelehrgang für Wildtierhalter erarbeitet. Auf Grund der Regelung der Tötung von Zuchtwild und Hirschen in der Tierschutz-Schlachtverordnung besteht hier von Seiten des Landes Niederösterreich weder Regelungsbedarf noch eine Landeszuständigkeit.

Zu § 3a Abs. (8)

Hier sind in den Punkten 1. – 4. die Voraussetzungen angeführt, welche für ein Töten des entkommenen Wildes aus einem Gehege durch den Betreiber zu erfüllen sind.

Dieser Absatz ist insofern zu ergänzen, dass Betreiber, welche nicht im Besitz einer gültigen Jagd- oder Jagdgastkarte sind, Personen, welche im Besitz einer gültigen Jagd- oder Jagdgastkarte sind, mit der Tötung des entkommenen Gehegewildes beauftragen können.

Begründung: Ein Betreiber welcher nicht im Besitz einer gültigen Jagd- oder Jagdgastkarte ist, könnte bei Beibehaltung dieser Formulierung nicht die Möglichkeit der Tötung zum Erhalt seines Eigentums nutzen.

Zu § 3a Abs. (8), 4. Punkt

Dieser Punkt ist wie folgt zu formulieren:

4. Vorhandensein einer sichtbaren Lauschermarke oder elektronischer Hilfsmittel (z.B. Chip, Sender,.....) oder einer anderen gleichwertigen Markierung oder wenn es sich offensichtlich um ein zahm gemachtes Tier handelt.

Begründung: Ein Wildtier aus einem Gehege unterscheidet sich die ersten Tage außerhalb eines Geheges auf Grund seines zahmen Verhaltens wesentlich von dem Verhalten von einem Wildtier aus freier Wildbahn (z.B. in der Beobachtung der unmittelbaren Umgebung, im Verhalten bei Sichtkontakt mit Menschen, ...).

Weiters geben die Unterpunkte 1. bis 3. klar die Voraussetzungen vor, wann ein entkommenes Tier vom Betreiber außerhalb des Geheges getötet werden darf. Der Betreiber kennt das entkommene Tier bzw. kann er – falls er den angrenzenden Jagd ausübungs berechtigten mit der Tötung beauftragt – diesem das Tier so beschreiben, dass eine Verwechslung mit einem Tier aus der freien Wildbahn nicht möglich ist..“

Zur Stellungnahme des Verbandes der NÖ Wildtierhalter im Rahmen der Bürgerbegutachtung ist Folgendes auszuführen:

Zu § 3a:

Die Bestimmung des § 3a enthält nunmehr auch Bestimmungen über Schau- und Zuchtgehege (vgl. die Aufhebung der §§ 7a und 7b). Die Bestimmungen über Jagd-gehege sind weiterhin in § 7 geregelt.

Der Anregung konnte daher nicht entsprochen werden.

Zu § 3a Abs. 1, 1. Punkt:

Das Erfordernis des Zusammenhanges der einzelnen Grundstücke, die ein Gehege zur Fleischgewinnung, Schau- und Zuchtgehege darstellen, ist aus jagdlicher Sicht erforderlich. Es soll damit verhindert werden, dass die Jagdgebiete, in denen sich diese Gehege befinden, zersplittert werden.

Der Anregung konnte daher nicht entsprochen werden.

Zu § 3a Abs. 1, 4. Punkt:

Es erscheint sinnvoll die Bestimmung des § 14 Abs. 1 NÖ Tourismusgesetz 1991 weiterhin an dieser Stelle im NÖ Jagdgesetz 1974 anzuführen. Dies dient dem

Rechtsanwender zur Klarheit. So ist es für ihn auf einen Blick ersichtlich, dass diese Bestimmung beim Betrieb eines Geheges zu beachten ist.

Der Anregung konnte daher nicht entsprochen werden.

Zu § 3a Abs. 1, 5. Punkt und Abs. 4:

Die Regelung der Eignung der Tierarten zur Tierzucht und der Gewinnung von Fleisch in Gehegen zur Fleischgewinnung erfolgt aus dem Gesichtspunkt der Tierzucht und der landwirtschaftlichen Urproduktion und kann daher vom Landesgesetzgeber geregelt werden.

Es ist jedoch beabsichtigt die Regelungen jener Tierarten, die sich für die Tierzucht eignen auf Gehege zur Fleischgewinnung und Zuchtgehege zu beschränken.

Zu § 3a Abs. 5:

Der Landesgesetzgeber regelt in dieser Bestimmung die Verwendung von Jagdwaffen in einem Jagdgebiet. Auch Gehege zur Fleischgewinnung sind Teil eines Jagdgebietes. Die Verständigung des Jagdausübungsberechtigten vor jeder Verwendung von Jagdwaffen im Gehege zur Fleischgewinnung soll jedoch entfallen.

Zu § 3a Abs. 8:

Wenn ein Betreiber eines Geheges zur Fleischgewinnung, der keine Jagd- oder Jagdgastkarte besitzt eine Person, die diese Qualifikation erfüllt, mit der Tötung von entkommenen Gattertieren, die sich im Jagdgebiet aufhalten, beauftragen kann, besteht die Gefahr des Missbrauches durch Abschussüberlassung von „entkommenen“ Gattertieren.

Der Anregung konnte daher nicht entsprochen werden.

Zu § 3a Abs. 8, 4. Punkt:

Die Regelung, dass entkommene Gattertiere eine sichtbare Lauschermarke aufweisen müssen, damit sie ausnahmsweise auch innerhalb einer bestimmten Zeit auch außerhalb des Gatters verfolgt und gefangen bzw. getötet werden dürfen, dient dem Schutz vor Missbrauch und der Rechtsklarheit. Es muss für alle Beteiligten (Gatter-

betreiber und Jagdausübungsberechtigte) zu jeder Zeit klar sein, dass es sich um ein entkommenes Gattertier handelt. Nach Auskunft von Fachleuten ist diese Klarheit auch bei sichtbaren Halsbändern gegeben, bei implantierten Chips oder dergleichen jedoch nicht.

Der Anregung konnte daher teilweise entsprochen werden.

c) Verband der Land- und Forstbetriebe Niederösterreich:

„In Ergänzung zur „Stellungnahme zum Entwurf der Aufhebung der NÖ Schwarzwildverordnung“, ersuchen wir um Berücksichtigung nachstehender Stellungnahme:

Ziffer 78:

Die Fütterung von Schwarzwild soll aufgrund der bereits in der eingangs erwähnten Stellungnahme an Kirrfütterungen und Ablenkfütterungen (zumindest in den Sommermonaten) erlaubt sein.

Aufgrund der Ablenkfütterungen kann vor allem im Zeitraum des Feldfrüchteanbaus der Wildschaden deutlich reduziert bzw. verhindert werden.

Gerne stehen wir als Experten und praxisorientierte Ansprechpartner für Anfragen zu gegenständlichen Thematik zur Verfügung und ersuchen um Berücksichtigung des angeführten Änderungsvorschlages.“

Zur Stellungnahme des Verbandes der Land- und Forstbetriebe Niederösterreich im Rahmen der Bürgerbegutachtung ist Folgendes auszuführen:

Der Anregung wurde entsprochen.

4. Der Bezirkshauptmann für Wien-Umgebung namens der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute:

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs für das Fachgebiet „Jagdwesen“ darf ich im Auftrag des Vorsitzenden namens der Arbeitsgemeinschaft in dem im Betreff genannten Begutachtungsverfahren fristgerecht nachstehende Stellungnahme abgeben:

Gegen die im übermittelten Entwurf genannten und beabsichtigten Änderungen des NÖ Jagdgesetzes wird kein Einwand erhoben, weil die für die Bezirksverwaltungsbehörden vorgesehenen zusätzlichen Vollzugsaufgaben, wie insbesondere

- die Meldepflicht der Jagdaufseher an den NÖ LJV nach erfolgter Bestätigung und Beeidung (§ 66 Abs. 4),
- die Ermächtigung, gesetzwidrige Fütterungen entfernen zu lassen (§ 87 Abs. 8),
- die Verordnungsermächtigung Ausnahmen von Verboten über Zielhilfen zu erteilen (§ 95 Abs. 2a) und
- die Ermächtigung, revierübergreifende Bewegungsjagden sowie den Einsatz von Kastenfallen vorzuschreiben (§100 Abs. 1 und 1a)

durch den Entfall von Vollzugsaufgaben, wie insbesondere

- Verfahren bei Wildgehegen (§§ 3a, 7 und 7b),
- Verfahren bei Greifvögel (§§ 77a und 78) und
- Verfahren bei Ablenkungsfütterungen (§ 87a)

und durch zahlreiche Klarstellungen, die Vollzugserleichterungen bringen, kompensiert werden.

Hinzuweisen wäre nur, dass die im Entwurf vorgesehene Belassung der Bestimmungen der §§ 3a Abs. 1 Ziffer 5 und 3a Abs. 4 verfassungsrechtlich bedenklich erscheint und die genannten Normen ersatzlos entfernt werden müssten.

Laut Art. 11 Abs. 1 Ziffer 8 B-VG ist Tierschutz in Gesetzgebung Bundessache, jedoch mit Ausnahme der Ausübung der Jagd oder der Fischerei. Das bereits in Geltung befindliche Tierschutzgesetz regelt unter anderem auch die Haltung von Wildtieren. Diese Verfassungsänderung und das neue Tierschutzrecht waren eine der Gründe der nun in Begutachtung befindlichen Novelle und sie wurden in dieser auch weitgehend berücksichtigt. Daher ist es rechtlich nicht nachvollziehbar, weshalb das NÖ Jagdrecht weiterhin die Wildarten regelt, welche in Gehegen zur Fleischgewinnung oder Zucht gehalten werden, zumal es sich um eine nach dem Tierschutzgesetz genehmigungspflichtige (Wild)Tierhaltung handelt und mit der Ausübung der Jagd – im Gegensatz zu den anderen Regelungen der oben genannten Normen - nichts gemein hat. Auch allfällige Argumente, dass das Brunftverhalten der in „§3a-Gattern“ gehaltenen Wildtiere Einfluss auf außerhalb des Geheges lebende Wildtiere hätte und daher im Jagdrecht einer Regelung zu unterwerfen wäre, kann nicht gefolgt werden, weil dies auch auf Wildtiere, die in so genannten Schau- und Zuchtgehegen – nunmehr Zoos nach dem Tierschutzrecht – gehalten werden, zutreffen würde, die wiederum im Jagdrecht, das Gegenstand dieser Novelle ist, zu Recht nicht mehr berücksichtigt werden.“

Zur Stellungnahme des Bezirkshauptmannes von Wien-Umgebung, namens der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute ist Folgendes auszuführen:

Zu § 3a Abs. 1 Z. 5 und Abs. 4:

Die Regelung der Eignung der Tierarten zur Tierzucht und der Gewinnung von Fleisch in Gehegen zur Fleischgewinnung erfolgt aus dem Gesichtspunkt der Tierzucht und der landwirtschaftlichen Urproduktion und kann daher vom Landesgesetzgeber geregelt werden.

Es ist jedoch beabsichtigt die Regelungen jener Tierarten, die sich für die Tierzucht eignen auf Gehege zur Fleischgewinnung zu beschränken.

5. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„A) NÖ Jagdgesetz

zu § 3a

Vorbemerkung:

Aufgrund des am 1.1.2005 in Kraft getretenen Bundes-Tierschutzgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen ist das Halten von Wildtieren unter tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten nunmehr in der 1.Tierhaltungsverordnung, BGBl II 2004/485, Anlage 8, geregelt. Die einzuhaltenden Bestimmungen für ein ordnungsgemäßes Töten oder Schlachten finden sich in der Tierschutz-Schlachtverordnung, BGBl II 2004/488. Der Landesgesetzgeber hat sich aufgrund der geänderten Verfassungsrechtslage (Art I BGBl I 2004/118) daher auf jene Regelungen zu beschränken, die unter jagdpolitischen Aspekten oder Gesichtspunkten der Landeskultur weiterhin erforderlich sind.

zu § 3a Abs.1:

Ziff.1 hat im Hinblick auf die in der 1. Tierhaltungsverordnung Anlage 8 Punkt 3 normierte Mindestgehegegröße ersatzlos zu entfallen.

zu § 3a Abs.4

Da sich Abs.1 in der vorgeschlagenen Fassung nicht nur auf Fleischgatter, sondern auch auf Schau- oder Zuchtgehege bezieht, erstreckt sich die Verordnungsermächtigung des Abs.4 nunmehr auf alle diese Kategorien, also auch auf Zuchtgehege, was ausdrücklich befürwortet wird.

zu Abs.5

Die Tötung von Wild in Gehegen zur Fleischgewinnung ist den nach der Tierschutz-Schlachtverordnung hierzu ausgebildeten und berechtigten Personen mit Sachkundenachweis vorbehalten, die der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt sind. Für eine darüber hinausgehende Regelung im Jagdgesetz besteht daher kein Bedarf mehr, sodass seitens der Landwirtschaftskammer gefordert wird, den 1. und 2.Satz des Abs.5 ersatzlos zu streichen.

zu Abs.8

Ziff.1 soll richtig lauten: „des Auswechslens“

Nach Ziff.3 ist folgender Satz einzufügen: „Ein Betreiber, der nicht im Besitz einer gültigen Jagd- oder Jagdgastkarte ist, kann Personen, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, mit der Tötung des aus seinem Gehege ausgewechselten Wildes beauftragen.“

Ziff.4 sollte wie folgt ergänzt werden:

„4. Vorhandensein einer sichtbaren Lauschermarke, elektronischer Hilfsmittel (z.B. Chip, Sender, ...) oder einer anderen gleichwertigen Markierung“

zu § 74 Abs.5

Die Bestimmung lässt unter dem Blickwinkel des Art.18 B-VG jeden Hinweis darauf vermissen, unter welchen Voraussetzungen die Bezirksverwaltungsbehörde Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zulassen kann.

zu § 87

Das generelle Verbot von Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild und die landesweit einheitliche Regelung der Kirrfütterung wird von der Landwirtschaftskammer begrüßt. Gegen die Aufhebung der NÖ Schwarzwildverordnung besteht daher kein Einwand.

zu § 100 Abs.1 und Abs.1a

Die gesetzliche Ermächtigung, zum Schutz der geschädigten oder gefährdeten land- und forstwirtschaftlichen Kulturen revierübergreifende Bewegungsjagden behördlich vorschreiben zu können, wird als weiteres Instrument zur Reduktion überhöhter Schwarzwildbestände grundsätzlich begrüßt, ebenso die Verwendung von Kastenfallen zum Lebendfang von Schwarzwild. Die Vorschreibung einer Mindestanzahl zu erlegender Wildstücke wirft allerdings die Frage nach den rechtlichen Konsequenzen auf, die bei Nichterfüllung der vorgeschriebenen Abschusszahl eintreten. Insbesondere stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage der Ersatzvornahme nach § 100 Abs.3, die aber nur zulässig ist, wenn der Jagdausübungsberechtigte einer Anord-

nung nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt. Damit bleibt offen, wie in jenem Fall vorzugehen ist, wenn trotz Einhaltung aller jagdfachlichen Regeln und behördlichen Auflagen (Treiber, Schützen, Hunde) die vorgeschriebene Stückzahl nicht oder auch nicht annähernd zur Strecke gebracht werden kann.“

Zur Stellungnahme der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ist Folgendes auszuführen:

Zu § 3a

Zu Abs. 1: Die Regelung der Z. 1 enthält keine Erfordernis einer Mindestgröße von Gehegen zur Fleischgewinnung, Schau- und Zuchtgehegen, sondern lediglich das Erfordernis des Zusammenhanges der einzelnen Grundstücke, die ein solches Gehege umfasst.

Zu Abs. 1 Z. 5 und Abs. 4: Die Regelung der Eignung der Tierarten zur Tierzucht und der Gewinnung von Fleisch in Gehegen zur Fleischgewinnung erfolgt aus dem Gesichtspunkt der Tierzucht und der landwirtschaftlichen Urproduktion und kann daher vom Landesgesetzgeber geregelt werden.

Es ist jedoch beabsichtigt die Regelungen jener Tierarten, die sich für die Tierzucht eignen auf Gehege zur Fleischgewinnung und Zuchtgehege zu beschränken.

Zu Abs. 5: Der Landesgesetzgeber regelt in dieser Bestimmung die Verwendung von Jagdwaffen in einem Jagdgebiet. Auch Gehege zur Fleischgewinnung sind Teil eines Jagdgebietes. Die Verständigung des Jagdausübungsberechtigten vor jeder Verwendung von Jagdwaffen im Gehege zur Fleischgewinnung soll jedoch entfallen.

Zu Abs. 8 Z. 1: Dieser Anregung wurde entsprochen.

Zu Abs. 8 Z. 3: Wenn ein Betreiber eines Geheges zur Fleischgewinnung, der keine Jagd- oder Jagdgastkarte besitzt, eine Person, die diese Qualifikation erfüllt mit der Tötung von entkommenen Gattertieren, die sich im Jagdgebiet aufhalten, beauftragen kann, besteht die Gefahr des Missbrauches durch Abschussüberlassung von „entkommenen“ Gattertieren.

Der Anregung konnte daher nicht entsprochen werden.

Zu Abs. 8 Z. 4: Die Regelung, dass entkommene Gattertiere eine sichtbare Lauermarken aufweisen müssen, damit sie ausnahmsweise auch innerhalb einer bestimmten Zeit auch außerhalb des Gatters verfolgt und gefangen bzw. getötet werden dürfen, dient dem Schutz vor Missbrauch und der Rechtsklarheit. Es muss für alle Beteiligten (Gatterbetreiber und Jagdausübungsberechtigter) zu jeder Zeit klar sein, dass es sich um ein entkommenes Gattertier handelt. Nach Auskunft von Fachleuten ist diese Klarheit auch bei sichtbaren Halsbändern gegeben, bei implantierten Chips oder dergleichen jedoch nicht.

Der Anregung konnte daher teilweise entsprochen werden.

Zu § 74 Abs. 5:

Durch den Verweis auf die Bestimmungen der Abs. 5 und 8 des § 3 ist diese Bestimmung im Sinne des Art. 18 B-VG ausreichend determiniert.

Zu § 87:

Das generelle Verbot der Ablenkungsfütterungen wurde im Laufe der Verhandlungen mit den Interessenvertretungen diskutiert, wobei letztlich sich auch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sich mit der nun im Entwurf enthaltenen Regelung einverstanden erklärt hat.

Zu § 100 Abs. 1 und Abs. 1a:

In dem Fall, dass trotz Einhaltung aller jagdfachlichen Regeln und behördlichen Auflagen die vorgeschriebene Stückzahl nicht oder auch nicht annähernd zur Strecke gebracht werden kann hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies zu berücksichtigen und keine Ersatzvornahme vorzuschreiben. Laut der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Grenze des rechtlich durchsetzbaren das tatsächlich Mögliche.

6. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf kein Einwand erhoben wird.“

7. Wirtschaftskammer Niederösterreich:

„Zu obigem Betreff erfolgt von der Wirtschaftskammer NÖ eine Leermeldung.“

8. Präsident des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich:

„Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist durch den vorliegenden Entwurf als StraBerufungsbehörde, als Berufungsbehörde in Verwaltungssachen und durch allfällige Beschwerden gegen Maßnahmen im Zusammenhang mit behördlichen Entfernungen von Fütterungen (§ 87 Abs. 7 des Entwurfes) betroffen.

Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 87:

Zur Änderung des § 87 Abs. 6 wird ausgeführt, dass entsprechend den Erläuterungen durch den Entfall des letzten Satzes das freie Aufstreuen von Kirmitteln zur Schwarzwildkirschung ermöglicht werden soll.

Aus Sicht des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ tritt durch den Entfall dieses Satzes nicht unbedingt eine Änderung in der bestehenden Rechtslage ein. § 87 Abs. 7 des NÖ Jagdgesetzes soll durch die nunmehrige Novelle unverändert bleiben. Es ist daher die Kirschfütterung (Kirschung) von Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) verboten. Dies bedeutet somit, dass jedenfalls auch nach der Novelle die Kirschungen derart ausgestaltet sein müssen, dass nicht durch andere Schalenwildarten als Schwarzwild das Futter aufgenommen werden kann.

Zu § 136:

Oftmals erfolgen Berufungen in Strafverfahren nach den Intentionen des Berufungswerbers lediglich wegen des Verfalls der Trophäe, da für den Betroffenen der Erhalt der Trophäe wichtiger ist als die Vermeidung einer Geldstrafe.

Es wird daher vorgeschlagen eine zwingende Verfallsbestimmung und jedenfalls den Entfall der Wortfolge „bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände oder im Wiederholungsfall“ vorzusehen. Dies ist insbesondere auch dadurch begründbar, dass ein derartiger Verfall ohnedies nur bei ganz bestimmten Übertretungen vorgesehen ist.

Zur Kostenbelastung ist zu sagen, dass betreffend den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ keine wesentliche Änderung gegenüber der Belastung durch die bisherige Rechtslage erwartet wird.“

Zur Stellungnahme des Präsidenten des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich ist Folgendes auszuführen:

Zu § 136:

Eine Verschärfung der derzeitigen Rechtslage bezüglich des Verfalles von Trophäen erscheint nicht erforderlich. Die generalpräventive Wirkung der bestehenden Regelung ist ausreichend.

9. NÖ Landesjagdverband:

„Zu Artikel I:

In der beabsichtigten Ziffer 7 sollte folgende Änderung vorgenommen werden:

Die Zeile „1. die Grundstücke des Geheges räumlich zusammenhängen,“ sollte entfallen.

Begründung:

Diese Voraussetzung ist in der Tierhalte-Verordnung zu regeln.

Die Ziffer 9 sollte wie folgt lauten:

§ 3a Abs. 5 entfällt. Im § 3a erhält der (bisherige) Absatz 11 die Bezeichnung Abs. 5 und lautet:

In Gehegen zur Fleischgewinnung darf das Wild auf eine andere als im Jagdbetrieb übliche Weise getötet werden, mit Jagdwaffen jedoch nur vom Betreiber oder einer ständig von ihm beauftragten und der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu gebenden Person, sofern diese gemäß der Tierschutz-Schlachtverordnung BGBl. II. Nr. 488/2004 dazu berechtigt sind. Auf den Zugang zu Flächen nach Abs. 1 sind die Bestimmungen des § 89 sinngemäß anzuwenden. Die Überlassung von Abschüssen ist untersagt.

Begründung:

Die Berechtigungen zur Tötung und die Voraussetzungen dafür sind in der Tierschutz-Schlachtverordnung genau geregelt.

Die Ziffer 65 sollte wie folgt geändert werden:

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild gemäß § 3 Abs. 8 zulassen. Weiters kann sie Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 gemäß § 3 Abs. 8 zulassen.

Begründung:

Die Bedingungen für die Ausnahmen von Schonvorschriften müssen entsprechend dem Legalitätsprinzip auch im ersten Satz des Absatzes 5 (im Gesetzestext) genannt werden.

Die Ziffer 78 sollte wie folgt lauten:

(6) Die Fütterung von Schwarzwild ist mit Ausnahme

- o der Kirrfütterung,
- o der Ablenkungsfütterung in der Zeit von 16.4. bis 15.10., sowie
- o der Fütterung in Jagdgehegen

verboten.

Begründung:

In der Zeit ab dem Anbau der Feldfrüchte (hier wieder vor allem Mais) bis hin zum Zeitpunkt des Mais-Drusches können Ablenkungsfütterungen jedenfalls „wilschadensvermindernd“ sein. Dies ist letztlich das Ziel der vorliegenden Jagdgesetznovelle. Aus diesem Grunde ist die Ablenkungsfütterung zwar in den Wintermonaten zu untersagen, in der Zeit vom 16.4. bis zum 15.10. jedoch zu gestatten. Über die schon bisher existente Bestimmung des § 87 a Abs. 1 Ziff. 6 NÖ JG, die beibehalten werden sollte, ist der Behörde ein Kontrollinstrument gegeben, Ablenkungsfütterungen bei Bedarf auch in dieser Zeit (vom 16.4. bis 31.10.) an eine Bewilligung zu knüpfen. Einem Missbrauch wird dadurch wirksam ein Riegel vorgeschoben.

Die Ziffern 81 und 82 sollten zur Gänze entfallen!

Begründung:

Da die Ablenkungsfütterung in der Zeit von Mitte April bis Mitte Oktober nicht untersagt ist, sollte der Behörde eine Möglichkeit eingeräumt werden, im Bedarfsfalle (Voraussetzungen des Abs. 1 in § 87a NÖ JG) die Errichtung von Ablenkungsfütterungen an eine Genehmigung zu knüpfen. Damit ist auch der Absatz 2 des § 87a aufrechtzuerhalten.

Die Ziffer 91 sollte wie folgt abgeändert werden:

(2a) Die Bezirksverwaltungsbehörde ...

- o für bestimmte Gebiete ...
- o während bestimmter Zeiten ...
- o für nicht auf der Jagdwaffe oder auf der Reviereinrichtung montierte mobile Lampen (z.B. Handscheinwerfer, Taschenlampe, Stirnlampe), die eine effiziente Bejagung von Schwarzwild erwarten lassen.

Die erstmalige beabsichtigte Verwendung einer Lampe ist der Bezirksverwaltungsbehörde ...

- o Name ...
- o Bezeichnung des Jagdgebietes ...
- o Bezeichnung der mobilen Lampe (z.B. Handscheinwerfer, Taschenlampe, Stirnlampe).

Begründung:

Die mögliche Verwendung der gesamten Palette der Vorrichtungen des § 95 Abs. 1 Ziff. 4 NÖ JG ist nicht zielführend. Einerseits sind für zahlreiche Vorrichtungen gesetzliche Schranken im Bundesrecht (WaffG, KriegsmaterialienG) vorhanden, andererseits sollen keinesfalls Gewehrscheinwerfer (verbotene Waffen) oder montierte Lichterbatterien auf Hochständen zum jagdlichen Einsatz kommen. Die mobile, nicht montierte Lampe gewährleistet, dass eine Verwendung temporär nur in der Zeit der zugelassenen Ausnahme, legal zum Einsatz kommt – und weckt keine Begehrlichkeiten für Zeiträume über die zeitliche Zulassung hinaus. Montierte Lichtergalerien – einmal auf einer Reviereinrichtung fixiert – wären auch ausserhalb der zugelassenen Zeiträume einsetzbar, ohne eine sinnvolle Kontrolle gewährleisten zu können. Die namentliche Nennung von Person, Jagdgebiet und Art der mobilen Lampe legt den Anwender so fest, dass eine Kontrolle im Bedarfsfall zumutbar und durchführbar ist.“

Zur Stellungnahme des NÖ Landesjagdverbandes ist Folgendes auszuführen:

Zu § 3a:

Zu Z. 1: Das Erfordernis des Zusammenhanges der einzelnen Grundstücke, die ein Gehege zur Fleischgewinnung, Schau- und Zuchtgehege darstellen ist aus jagdlicher Sicht erforderlich. Es soll damit verhindert werden, dass die Jagdgebiete, in denen sich diese Gehege befinden zersplittert werden.

Zu § 74 Abs. 5:

Durch den Verweis auf die Bestimmungen der Abs. 5 und 8 des § 3 ist diese Bestimmung im Sinne des Art. 18 B-VG ausreichend determiniert.

Zu § 87:

Das generelle Verbot der Ablenkungsfütterungen wurde im Laufe der Verhandlungen mit den Interessenvertretungen diskutiert, wobei letztlich sich auch der NÖ Landesjagdverband sich mit der nun im Entwurf enthaltenen Regelung einverstanden erklärt hat.

Zu § 95:

Der Anregung des NÖ Landesjagdverbandes wurde teilweise entsprochen. Im Laufe der Verhandlungen mit den Interessenvertretungen wurde dieser Punkt diskutiert.

Der NÖ Landesjagdverband hat sich mit der nun im Entwurf enthaltenen Regelung einverstanden erklärt.